

Merkblatt zur Unterstützung der sächsischen Inklusionsbetriebe im Einzelfall aufgrund der Corona-Pandemie

Zuwendungszweck

Viele sächsische Inklusionsbetriebe (IB) sind in Branchen tätig, die von den Kontaktbeschränkungen betroffen sind.

Inklusionsbetriebe sind ein wesentlicher Bestandteil im System der Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Menschen, die mit hohem finanziellen Aufwand aus der Ausgleichsabgabe etabliert wurden und werden. Darüber hinaus sind sie vom Sicherstellungsauftrag des Integrationsamtes im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung umfasst.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen hat sich entschlossen eine einmalige finanzielle Unterstützung auf den Weg zu bringen, um die Liquidität der von der Krise betroffenen IB zu sichern.

Die finanziellen Mittel sollen zur Unterstützung der sächsischen Inklusionsbetriebe/-abteilungen dienen, welche aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise von unverschuldeten Umsatzrückgängen direkt oder indirekt betroffen sind, um damit eine Kündigung von schwerbehinderten Mitarbeitern (der Zielgruppe) zu verhindern.

	Möglichkeiten	Instrumente	Ziel
Säule 1	Finanzielle Unterstützung	Liquiditätshilfen	- Hilfen zum Erhalt von Arbeitsplätzen der besonders betroffenen Zielgruppe trotz Umsatzeinbußen
Säule 2	Geschäftsfeldumstellungen	Investitionszuschüsse	- Anpassungen zur Erhaltung bisheriger Geschäftsfelder - Geschäftsfelderweiterungen - Prozessumstellungen

Wer ist antragsberechtigt?

Alle sächsischen IB (Inklusionsunternehmen und rechtliche unselbständige Inklusionsbetriebe/-abteilungen), die nachweislich von Umsatzeinbußen durch die Corona-Krise betroffen sind, können einen Antrag stellen.

Jeder Inklusionsbetrieb kann einmalig Finanzhilfen aus Säule 1 und Säule 2 beantragen.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Zuwendung gewährt werden?

Eine wirtschaftliche Betroffenheit des IB bzw. Teilbereiche des IBs oder Abteilungen und damit der drohende Verlust der Arbeitsplätze von Zielgruppenmitarbeitern aufgrund der Corona-Krise muss glaubhaft dargestellt werden.

Bundes- oder Landesmittel oder sonstige Unterstützungsleistungen für denselben Zweck wurden oder werden nicht beantragt bzw. wurden abgelehnt. Dies ist ausdrücklich zu erklären.

Säule I Liquiditätshilfe

Jeder zielgruppenzugehörige unmittelbar von der Corona-Krise betroffene Arbeitsplatz wird mit einer Pauschale von 2.000,00 EURO einmalig bezuschusst.
Die Höchstfördergrenze pro Inklusionsbetrieb liegt bei einer Gesamtfördersumme von 100.000,00 EUR.

Leistungsvoraussetzungen/Regelungen

Es darf durch die Förderung keine Wettbewerbsverzerrung entstehen. Eine solche liegt nicht vor, wenn die Förderung im zumindest unmittelbaren Zusammenhang steht mit betrieblichen Nachteilen, die mit der Beschäftigung eines großen Anteils schwerbehinderter Menschen verbunden ist. Im Fokus steht die Erhaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen trotz Corona-Krise sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit der bisher eingesetzten Mittel der Ausgleichsabgabe (Aufbau/Erhaltung/Modernisierung von IB).

Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, dass der Inklusionsbetrieb mindestens für die Dauer von 12 Monaten mit der zum 01.03.2020 bestehenden Anzahl von Arbeitsplätzen der Zielgruppe bestehen bleibt.

Säule II Investitionszuschuss

Der Investitionszuschuss wird für Maßnahmen gezahlt, die durch Umstellungsprozesse und Geschäftsfelderweiterungen aufgrund der Corona-Krise notwendig sind.
Eine Neuschaffung von Arbeitsplätzen muss damit nicht zwingend verbunden sein.

Die Investitionen werden mit 80 % bezuschusst, 20 % sind als Eigenanteil einzubringen.
Die Bewilligung erfolgt zweckgebunden und erfolgt mit der Auflage, dass der Inklusionsbetrieb mindestens für die Dauer von 12 Monaten mit der zum 01.03.2020 bestehenden Anzahl von Arbeitsplätzen der Zielgruppe bestehen bleibt.
Pro Inklusionsbetrieb wird nur eine Maßnahme bis zu einer maximalen Höhe von 50.000 EURO gefördert.
Im Rahmen der Mittelausreichung sind Nachweise über die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu erbringen.

Verfahren

Die Maßnahme hat eine Laufzeit vom 20.04.2020 zunächst bis zum 30.09.2020.
Anträge können ab dem 20.04.2020 beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Fachbereich 3, Fachdienst 320, gestellt werden.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Kollegen unter den Telefonnummern 0371 577 379 oder 0371 577 408 zur Verfügung.